

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



21. Jahrgang

Bernburg (Saale), 09. Juni 2010

Nummer 24

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses am 15.06.2010 **266**
- Sitzung des Kreisausschusses am 16.06.2010 **266**
- Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ **267**
- 6. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne/Ziethen **271**
 - Genehmigung der Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ in der am 22.04.2010 beschlossenen Fassung **272**
- Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2010 **272**
 - Bekanntmachung der Haushaltssatzung

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• **Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses am 15.06.2010**

Datum: 15.06.2010, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis / Gesundheitsamt
4. Obergeschoss - Beratungsraum
Johannispromenade 3
in 06449 Aschersleben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 02.03.2010
- 2 Jahresbericht 2009 des Seniorenbeirates des Salzlandkreises
Information - Vorlage: M/238/2010
- 3 Jahresbericht 2009 der Kompetenzagentur Aschersleben-Staßfurt im Salzlandkreis
Information - Vorlage: M/240/2010
- 4 Tätigkeitsbericht aus dem Sozialpsychiatrischen Dienst für das Jahr 2009
Information - Vorlage: M/235/2010
- 5 Informationen zu den Kosten der Unterkunft
Vorlage: M/239/2010
- 6 Anfragen und Anregungen
- Information zur aktuellen Situation der SGB-II-Organisationen
- 7 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Geschäftsordnung
- 8.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 8.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 02.03.2010
- 9 Anfragen und Anregungen
- 10 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Ralf-Peter Schmidt
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Kreisausschusses am 16.06.2010**

Datum: Mittwoch, 16.06.2010, 17:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung Bernburg, Haus 1
Kreistagssitzungssaal
(3. Obergeschoss), Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung vom 28.04.2010
- 2 Stundung der Kreisumlage Gemeinde Bördeaue
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/527/2010

- 3 Widerspruch des Salzlandkreises zur Verfügung des Landesverwaltungsamtes zum Beschluss des Kreistages des Salzlandkreises B 439/2009/1 vom 09. Dezember 2009
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/530/2010
- 4 Anfragen und Anregungen
- 5 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Geschäftsordnung
- 6.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 6.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 22. Sitzung vom 28.04.2010
- 7 Höhergruppierung / Amt 30
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/532/2010
- 8 Unbefristete Einstellung/Amt 70
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/525/2010
- 9 Farbkopierer für Schulen des Salzlandkreises
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/528/2010
- 10 Freigestellter Schülerverkehr -
Sonderbeförderung von Schülern des Salzlandkreises
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/529/2010
- 11 Anfragen und Anregungen
- 12 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Heyer
stellv. Ausschussvorsitzender

• **Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“**

Zu der nachfolgend abgedruckten Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ erging durch den Salzlandkreis am 26.04.2010, Az. 30.15.1.08-II-Nau folgende Entscheidung:

5. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ - Beschluss Nr. 02/2010 vom 23. März 2010

Sehr geehrter Herr Dr. Rosenthal,
es ergeht folgende Entscheidung:

Die 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“, welche in der Sitzung der Verbandsversammlung am 23. März 2010 (Beschluss Nr. 02/2010) beschlossen wurde, wird hiermit genehmigt.

Begründung:

I.

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (nachfolgend: WAZV „Bode-Wipper“) hat in ihrer Sitzung am 23. März 2010 den Beschluss über die 5. Änderung der Verbandssatzung (Beschluss Nr. 02/2010) gefasst. Mit Schreiben vom 12.04.2010 wurde die Änderungssatzung zur Genehmigung vorgelegt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden dem Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde bereits zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über den Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübernahme „Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung“ übergeben. Die Niederschrift zur Sitzung der Verbandsversammlung am 23. März 2010 sowie der Beschluss Nr. 02/2010 wurden am 23.04.2010 nachgereicht.

II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidung im Tenor beruht auf § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA), § 10 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) und § 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG).

III.

Gemäß § 14 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung bedürfen Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen, der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung ist erforderlich aufgrund des am 25.03.2010 geschlossenen Vertrages zur Aufgaben- und Vermögensübernahme „Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung“ zwischen den Gemeinden des AZV „Bodeniederung“, dem AZV „Bodeniederung“ und dem WAZV „Bode-Wipper“ und der daraus resultierenden

- Aufgabenübernahme der Schmutzwasserbeseitigungspflicht für
 - die Stadt Aschersleben nur für die Ortschaften Wilsleben und Winnigen,
 - die Verbandsgemeinde Egelner Mulde,
 - die Stadt Hecklingen nur für die Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
 - die Stadt Staßfurt nur für die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

sowie der daraus resultierenden

- Aufgabenübernahme der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht für
 - die Stadt Aschersleben nur für die Ortschaft Winnigen,
 - die Verbandsgemeinde Egelner Mulde,
 - die Stadt Hecklingen nur für die Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen,
 - die Stadt Staßfurt nur für die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg.

Der Beschluss über die Verbandssatzung ist entsprechend der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen formell und materiell rechtlich nicht zu beanstanden. Im Ergebnis ist die Genehmigung der Verbandssatzung zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Zur Ausfertigung der Satzung:

Verbandssatzungen bedürfen gemäß § 14 Abs. 2 GKG-LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Aus Gründen der „Gerichtssicherheit“ sollte die Ausfertigung genehmigungspflichtiger Satzungen erst nach Genehmigungserteilung erfolgen (so auch die Empfehlung im Erl. des MI vom 29.05.1998, abgedruckt in KNSA vom 22.06.1998, Nr. 328).

Aus diesem Grund bitte ich Sie die Verbandssatzung nach Genehmigungserteilung erneut auszufertigen.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Vor Veröffentlichung der 5. Änderung der Verbandssatzung sollte erst die in derselben Sitzung der Verbandsversammlung beschlossene 4. Satzungsänderung der Verbandssatzung veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(Dienstsiegel)

gez. von dem Bussche
Amtsleiterin

**5. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes
„Bode-Wipper“**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 23.03.2010 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser-

und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 22.11.2005 beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 22.11.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 15.12.2005), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 23.03.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 18 vom 28.04.2010), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die nachfolgend aufgeführten Städte und Verbandsgemeinden, die dem Zweckverband die Aufgabe der Trinkwasserversorgung übertragen haben, mit Trinkwasser zu versorgen und im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten, die Löschwasserversorgung zu fördern:

- Verbandsgemeinde Egelner-Mulde
- Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Stadt Güsten
- Verbandsgemeinde Westliche-Börde für die Stadt Kroppenstedt
- Stadt Staßfurt einschließlich der Ortschaften Athensleben, Hohe-nerxleben, Löderburg, Neundorf (Anhalt), Rathmannsdorf und Förderstedt (ohne Brumby, Glöthe und Üllnitz)
- Stadt Hecklingen für die Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, für die nachfolgend aufgeführten Städte und Verbandsgemeinden, die dem Zweckverband die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen haben, die Schmutzwasserbeseitigung, einschließlich der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zu erfüllen:

- Stadt Aschersleben für die Ortschaften Klein Schierstedt, Wilsleben, Winnigen und Schackenthal
- Verbandsgemeinde Egelner-Mulde
- Verbandsgemeinde Saale-Wipper für die Stadt Güsten und die Gemeinde Giersleben
- Stadt Hecklingen für die Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen

- Stadt Staßfurt.“

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a neu eingefügt:

„(2a) Der Zweckverband hat auch die Aufgabe, für die nachfolgend aufgeführten Städte und Verbandsgemeinden, die dem Zweckverband die Aufgabe der Beseitigung des Niederschlagswassers für Grundstücke auf denen keine Versickerung möglich ist, übertragen haben, durchzuführen:

- Stadt Aschersleben für die Ortschaft Winnigen
- Verbandsgemeinde Egelner-Mulde
- Stadt Hecklingen für die Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt für die Ortschaften Athensleben, Neudorf (Anhalt) und Löderburg“

d) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die im Eigentum der Verbandsglieder und deren Mitgliedsgemeinden stehenden Grundstücke kann der Verband zum Ableiten und Durchleiten von Schmutzwasser, Trinkwasser sowie Niederschlagswasser und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird.“

e) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben plant, baut, unterhält, betreibt, erneuert, verbessert und verwaltet der Zweckverband die für das Verbandsgebiet notwendigen Anlagen.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme pro angefangene 1000 Einwohner. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen, die das Landesamt für Statistik bzw. für Ortsteile die Einwohner-

meldeämter, am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt haben. Hat die Stadt Staßfurt mehr als 50 % der Einwohner im Verbandsgebiet gilt folgende Regelung:

Jede Mitgliedsgemeinde, mit Ausnahme der Stadt Staßfurt, hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die Stadt Staßfurt hat so viele Stimmen, wie die anderen Mitgliedsgemeinden zusammen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.“

3. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken. Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Maßgebend ist hierbei immer die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik bzw. die Einwohnermeldeämter am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt haben.

(2) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zweckverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der Zweckverband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Zweckverbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen. Der besondere Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner des einzelnen durch die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten begünstigten oder des durch die Aufgabenwahrnehmung besonders bevorteilten Verbandsmitgliedes zu den Einwohnern aller hierdurch begünstigten oder besonders bevorteilten Verbandsmitglie-

der verteilt. § 12 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.

4. Die Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ wird wie folgt neu gefasst:

Mitgliedsgemeinden des
WAZV „Bode-Wipper“

Stimmverteilung gemäß § 4 Abs. 2 der
Verbandssatzung

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner per 31.12.2008	Stimmen
1	Stadt Staßfurt	29.852	30
2	Stadt Aschersleben OT Klein Schierstedt OT Schackenthal OT Wilsleben OT Winnigen	1.805	2
3	Stadt Hecklingen OT Hecklingen OT Schneidlingen OT Groß Börnecke	6.485	7
4	Verbandsgemeinde Egelner Mulde	12.104	13
5	Verbandsgemeinde Saale-Wipper Stadt Güsten Gemeinde Giersleben	5.834	6
6	Verbandsgemeinde Westliche Börde Stadt Kroppenstedt	1.579	2
	Gesamt	57.659	60

Artikel 2

Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ tritt am Tage ihrer Bekanntmachung frühestens zum 01.01.2011 in Kraft.

Staßfurt, den 10.05.2011

(Siegel)

gez. Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

• 6. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne/Ziethe

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. IS. 1578) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne/Ziethe in der Fassung vom 17.02.1993, veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Dessau, zuletzt geändert durch die fünfte Satzungsänderung vom 04.02.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 des Salzlandkreises am 16.03.2010, hat der Verbandsausschuss auf der Ausschusssitzung am 22.04.2010 folgende Änderungen der Satzung des Unterhaltungsverbandes beschlossen:

§ 1

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1. Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- Absatz 11. Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

§ 2

2. § 29 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Punkt 2, letzter Satz wird die Zahl „25 v. H.“ durch die Zahl „100 v. H.“ ersetzt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die sechste Satzungsänderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ tritt rückwirkend zum 1. 1. 2010 in Kraft.

Peißen, den 22.04.2010

gez Symalla
Verbandsvorsteher

- Genehmigung der Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ in der am 22.04.2010 beschlossenen Fassung

I. Entscheidung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Wasserverbandsgesetz (WVG LSA) vom 20. März 2007 (GVBl- LSA S. 44) die Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ in der am 22.04.2010 beschlossenen Fassung.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Bernburg, den 01.06.2010

gez. Gerstner
Landrat (Siegel)

• Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2010

Auf der Grundlage des § 76 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des § 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt - in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Kreistag des Salzlandkreises am 05.05.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	330.502.100 EUR
in den Ausgaben auf	366.251.800 EUR
Fehlbetrag	35.749.700 EUR

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	33.513.200 EUR
in den Ausgaben auf	33.513.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage, die 2010 von den Städten und Gemeinden erhoben wird, beträgt 45,252 v. H. für die Umlagegrundlagen Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Einkommenssteuer und 90 v. H. der allgemeinen Zuweisungen.

Die Umlagegrundlagen sind:

- die Steuerkraftzahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 14 FAG unter Abzug der Finanzausgleichsumlage des vorvergangenen Jahres im Verhältnis der ihr zugrunde liegenden Steuerarten

sowie

- 90 % der an sie geflossenen allgemeinen Zuweisungen im vorvergangenen Haushaltsjahr.

§ 6

Zweckgebundene Einnahmen (u. a. Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden) nach § 17 GemHVO (kameral) sind nur für bestimmte Ausgaben zu verwenden. Sie sind übertragbar, wenn sie nicht im laufenden Jahr verausgabt werden. Das gilt ebenso für zweckgebundene Einnahmen, welche keinen Haushaltsansatz haben und erst im Laufe

§ 7

Entsprechend § 18 GemHVO (kameral) wurden für die einzelnen Schulen Budgets (ohne Personalausgaben) gebildet. Weiterhin werden Einnahmen und Ausgaben für gegenseitig oder einseitig als deckungsfähig erklärt. Die Budgets und Deckungsvermerke werden bestätigt.

Mehreinnahmen können für Mehrausgaben herangezogen werden, wenn sich der Zuschuss nicht erhöht.

Werden im laufenden Haushaltsjahr zusätzliche Haushaltsstellen erforderlich, werden diese dem entsprechenden Deckungsring/Budget - ohne Änderung der Zuschusshöhe - zugeordnet.

§ 8

Im Verwaltungshaushalt werden die Ausgaben für Leistungsentgelt als übertragbar erklärt.

Bernburg, 06.05.2010

gez. Gerstner
Landrat

(Siegel)

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Gemäß § 136 Abs. 2 der Gemeindeordnung LSA hat die Aufsichtsbehörde die Beschlüsse über die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept unter dem Aktenzeichen 305.4.4-10402-SLK-HH 2010 nicht beanstandet.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung LSA vom 10.06.2010 bis 18.06.2010 in der Kämmererei im Zimmer 320, Kreishaus I, Karlsplatz 37 in Bernburg während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg, 08.06.2010

gez. Gerstner
Landrat